

Hausordnung

Beschluss der Aufsichtskommission vom 9. Juni 1988

§ 1

- 1 Für das Einhalten der Hausordnung ist die Schulleitung verantwortlich.
- 2 Die Schüler, insbesondere die Klassenvertreter, sind verpflichtet, Schulleitung, Lehrer und Hausmeister in der Handhabung der Hausordnung zu unterstützen.
- 3 Der Hausmeister darf nur in Ausnahmefällen zur Aufsicht beigezogen werden. Besondere Vorkommnisse hat er der Schulleitung zu melden.

§ 2

Die Unterrichtszeit ist einzuhalten. Bei Nichterscheinen des Lehrers ist dem Abteilungssekretariat 10 Minuten nach Lektionsbeginn durch den Klassenvertreter Mitteilung zu machen.

§ 3

Der Unterricht darf nicht durch Lärm in den Gängen und im Treppenhaus gestört werden.

§ 4

In sämtlichen Räumen und Schulanlagen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Verpflegung ist in den hierfür bestimmten Räumen einzunehmen.

§ 5

- 1 Schulräume, Einrichtungen und Schulanlagen sind sorgfältig zu benützen. Schäden sind dem Abteilungssekretariat zu melden. Missbrauch und Beschädigungen werden geahndet; zudem haftet der Fehlbare.
- 2 Bei Benützung der Turnanlagen haben die Schüler zum Betreten der Geräteräume sowie zur Benützung von Geräten und Bällen die Erlaubnis des Turnlehrers einzuholen
- 3 Wertsachen sind während der Turnlektionen gesondert aufzubewahren.

§ 6

Das Rauchen ist nur an den hierfür bezeichneten Orten gestattet.

§ 7

Die Benützung des Liftes wird durch die Schulleitung geregelt.

§ 8

Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder sind an den besonders bezeichneten Orten abzustellen und abzuschliessen.

§ 9

Auf den markierten Parkplätzen dürfen nur Personenwagen mit Bewilligungsmarken abgestellt werden.

§10

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben; sie können vom Besitzer dort abgeholt werden.

§ 11

Diebstähle sind sofort dem Abteilungssekretariat oder dem Hausmeister zu melden. Die Schule lehnt die Haftpflicht ab.

§ 12

1 Im Schulhaus und auf dem Schulareal darf nicht für geschäftliche, konfessionelle oder politische Zwecke geworben werden.

2 Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung von Bekanntmachungen, die Durchführung von Sammlungen, Fachvorträgen und Ausstellungen.

3 Die Benützung des Schüleranschlagsbrettes wird durch die Schulleitung geregelt.

§ 13

Verstösse gegen die Hausordnung werden gemäss den Bestimmungen über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung geahndet.

§ 14

Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Schulleitung. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften den Lehrern bekannt sind und jedem Schüler rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 15

Diese Hausordnung wird auf den 1. November 1988 in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 2. Dezember 1975.